

# Allgemeinverfügung

## Maßnahmen für den Landkreis Bad Kissingen aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Bad Kissingen ergänzt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.01.2021, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) diese allgemein und unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen durch folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird für die  
Stadt Bad Kissingen und hier für die Straßen und Plätze  
Obere Marktstraße, Untere Marktstraße, Marktplatz, Ludwigstraße beginnend ab der Von-Hessing-Straße bis einschließlich Ludwigbrücke, Spargasse, Turmgasse, Brunnengasse, Grabengasse, Balthasar-Neumann-Promenade bis Ende Rosengarten, Rosengarten, Weingasse, Badgasse, Kirchgasse, Schulgasse, Zwingergasse (Die betroffenen Bereiche sind in der Karte (Anlage 1) entsprechend markiert.) angeordnet. Dies gilt täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV bleibt unberührt.
2. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 28 Nr. 21 der 11. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 11.01.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.

## **Begründung:**

### **I.**

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen bei 139,5 pro 100 000 Einwohner am 11.01.2021, Stand: 00:00 Uhr. Die Neuinfektionen im Landkreis Bad Kissingen lassen sich im Wesentlichen nicht auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen eingrenzen. Aufgrund dessen ist es erforderlich, Maßnahmen für den gesamten Landkreis Bad Kissingen zu erlassen.

### **II.**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Bad Kissingen für Anordnungen nach den §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergibt sich aus § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV. Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARSCoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Landkreis Bad Kissingen müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Die Überschreitung des Inzidenzwerts von 50 besteht seit dem 28.10.2020. Trotz der ergriffenen Maßnahmen steigt dieser Wert weiter an, bzw. hält sich die 7-Tage-Inzidenz weiterhin auf hohem Niveau. Zuletzt betrug er laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes 139,5 (Stand 11.01.2021, 00:00 Uhr).

Um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landkreis Bad Kissingen soweit wie möglich sicherzustellen, war unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts Bad Kissingen das Ergreifen von weitreichenderen und effektiven Maßnahmen dringend geboten, um die Verzögerung der Ausbruchsdynamik und die Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt - über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzige wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung stellt ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar.

Zu Ziffer 1: Durch die Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, wird ebenfalls eine Verringerung des Infektionsgeschehens erreicht. Insbesondere ist im Fall von Infektionen auf zentralen Begegnungsflächen eine Kontaktpersonennachverfolgung und insoweit eine Feststellung und Unterbrechung von Infektionsketten nahezu unmöglich. Das Coronavirus überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten und Niesen ausstößt. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist daher geeignet, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in der Bevölkerung zu reduzieren. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der mit

dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verbundenen Wirkung wäre auch die bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in gleicher Weise effektiv und die durch die 11. BayIfSMV vorgegebenen Schutzmaßnahmen nicht mehr ausreichend. Die durch das Landratsamt Bad Kissingen festgelegten Verkehrsflächen sind von Passanten im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr regelmäßig sehr stark frequentiert, so dass während dieser Zeiten ein enges aneinander vorbeigehen oft nicht vermieden werden kann.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus ist die getroffene Maßnahme auch verhältnismäßig. Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, ist die getroffene Maßnahme angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung steht. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Zu Ziffer 2: Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 3: Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 24 mit Abs. 2 IfSG i. V. m. § 28 Nr. 21 der 11. BayIfSMV und ist erforderlich, um den Anforderungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Ziffer 4: Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst für die Dauer der durch die Bundesregierung und den Freistaat Bayern aktuell verfügbaren Corona-Maßnahmen und wird in dieser Zeit anhand des sich entwickelnden Infektionsgeschehens für den Landkreis Bad Kissingen fortlaufend auf ihre Notwendigkeit bewertet. Die Maßnahmen sollen nämlich nur solange gelten, wie sie aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich und geboten sind.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

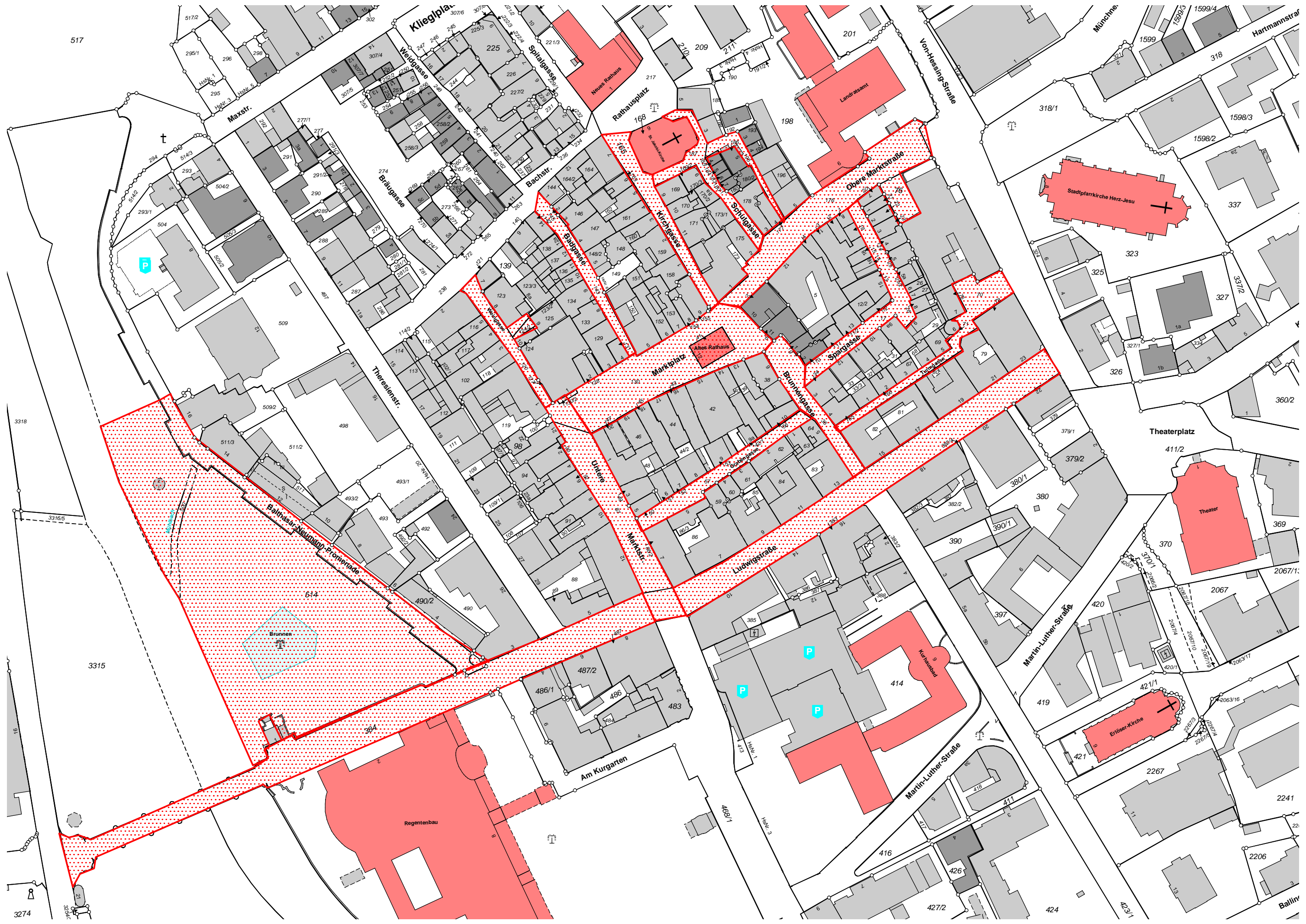
**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Kissingen, 11.01.2021

Thomas Bold  
L a n d r a t



517

3274

Anlage 1